

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 8 25. April 2007

Schwerpunkte

Dr. Bernd Sangmeister
Gedanken über die Ursachen des „miserablen Gegenwartszustandes des deutschen Einkommensteuergesetzes“ S. 126

BVerfG: BBesG / GG
Keine Ballungsraumzulage für Beamte zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten in München S. R-365

Ratschläge für Steuereintreiber
Wie ruiniert man Volk und Wirtschaft? S. 125

ZSteu-Dokumentation

StB H.-P. Schneider
Verfassungswidrigkeit des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes S. 132

ZSteu-Beiträge

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski
Einkommensteuerliches Existenzminimum für behinderte Menschen unzureichend – Zugleich Anmerkung zum Urteil des BFH vom 31.8.06 S. 140

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG
Verhältnis von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 EStG bei der Bewertung von Sachbezügen S. 145

BMF: EStG
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer; Neuregelung durch StÄndG 2007 S. 146

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG
Kursgewinne aus Down-Rating-Anleihen S. R-343

BFH: AO / BGB / InsO / UStG
Aufrechnung gegen Vorsteuervergütungsanspruch im Insolvenzverfahren S. R-346

BFH: AO / EStG
Klarstellung eines mehrdeutigen Verwaltungsaktes durch Auslegung – Betriebsverpachtung oder Betriebsunterbrechung trotz Veränderung des einem eingestellten Betriebsteil dienenden Gebäudes S. R-353

BFH: ZK / ZKDVO
Einfuhrabgaben: Zollwert eingeführter DVDs mit gespeicherten Filmen S. R-362

BVerfG: Die neu anhängigen Verfahren S. R-373

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 8 25. April 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Ratschläge für Steuereintreiber

Wie ruiniert man Volk und Wirtschaft?

S. 125

Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., Rechtsanwalt, Steuerberater, München

Gedanken und Anmerkungen über die Ursachen des „miserablen Gegenwartszustandes des deutschen Einkommensteuergesetzes“ – Zugleich Besprechung von Klaus Tipke, Ein Ende dem Einkommensteuerwirrwarr!? – Rechtsreform statt Stimmenfangpolitik

S. 126

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski, München

Einkommensteuerliches Existenzminimum für behinderte Menschen unzureichend – Zugleich Anmerkung zum Urteil des BFH vom 31.8.2006

S. 140

ZSteu-Dokumentation

StB H.-P. Schneider, Lüneburg

Verfassungswidrigkeit des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes

S. 132

BVerfG, Beschluss vom 17.01.2007 – 2 BvR 1059/03

S. 144

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

28.03.2007
IV C 5 - S 2334/07/0011

Verhältnis von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 EStG bei der Bewertung von Sachbezügen; Anwendung des BFH-Urteils vom 5. September 2006 – VI R 41/02 (ZSteu 2006, R-840)

S. 145

02.04.2007
IV B 2 - S 2137/07/0003

Bildung von Rückstellungen in der steuerlichen Gewinnermittlung; Berücksichtigung der sog. ERA-Anpassungsfonds in der Metall- und Elektroindustrie

S. 145

03.04.2007
IV B 2 - S 2145/07/0002

Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b, § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG; Neuregelung durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, BStBl I S. 432)

S. 146

05.04.2007 IV C 8 - S 2411/07/0002	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen aus EU/EWR-Staaten mit Einkünften im Sinne des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG	S. 149
12.04.2007 IV A 5 - S 7316/07/0002	Umsatzsteuer; § 15a Abs. 3 und 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) – Berichtigung des Vorsteuerabzugs für Gegenstände, die als Bestandteil in einen anderen Gegenstand eingegangen sind, und für sonstige Leistungen	S. 150
13.04.2007 IV B 4 - S 1300/07/0020	Außensteuergesetz; Niedrige Besteuerung im Sinne des § 8 Abs. 3 AStG in Fällen der Beteiligung an irischen Kapitalgesellschaften	S. 151
13.04.2007 IV A 7 - S 0338/07/0003	Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)	S. 151
02.04.2007 IV B 2 - S 2144/0	Steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen; Zivilrechtliche Unwirksamkeit als Indiz, BFH-Urteil vom 7.6.2006, IX R 4/04 (ZSteu 2006, R-784)	S. 152

ZSteu-Nachrichten

Bundesfinanzhof

11.04.2007	Besteuerung von sog. Finanzinnovationen: Down-Rating-Anleihen – Urteil vom 13.12.06 – VIII R 6/05 (ZSteu 2007, R-343)	S. 152
------------	---	--------

Deutscher Steuerberaterverband

04.04.2007	Dritte Klage wegen Rentenbesteuerung anhängig – erstmals Standardrente Streitgegenstand	S. 153
------------	---	--------

Bundesverfassungsgericht

Keine Ballungsraumzulage für Beamte zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten in München Zum Urteil vom 06.03.2007 – 2 BvR 556/04 (ZSteu 2007, R-356 und D. DZIADKOWSKI, ZSteu 2007, 140 [141], Fn. 18, in diesem Heft)	S. 153
--	--------

Oberfinanzdirektion Koblenz

04.04.2007	Oberfinanzdirektion warnt vor unvollständigen Kfz-Papieren bei Diesel-Fahrzeugen	S. 154
------------	--	--------

Deutscher Bundestag

18.04.2007	Europatauglichkeit des deutschen Steuerrechts auf dem Prüfstand	S. 154
------------	---	--------

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion ZSteu: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift ZSteu sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de


ZSteu-Beiträge

Ratschläge für Steuereintreiber


Wie ruiniert man Volk und Wirtschaft?

Amilcare Puviani (1854 –1907)

Vor ungefähr einem Jahrhundert versuchte der italienische Finanzwissenschaftler *Amilcare Puviani* die Frage zu beantworten: Wie kann eine Regierung möglichst viel Geld aus ihren Untertanen pressen, ohne offenen Widerstand zu provozieren? Er machte folgende Vorschläge:

- Erhebe mehr indirekte als direkte Steuern, um so die Steuer im Preis der Waren zu verstecken.
- Finanziere einen wesentlichen Teil der Staatsausgaben durch Kredite, um so die Steuern auf künftige Generationen zu verschieben.
- Fördere die Inflation, denn diese mindert die Staatsschulden.
- Besteuere Schenkungen und Luxusgüter, denn der Empfang oder die Gabe von etwas Besonderem mindert den Ärger über die Steuer.
- Führe „zeitlich befristete“ Steuern ein, um eine „Notlage“ zu überwinden, wobei allerdings die Ausnahmesituation immer bestehen bleibt und mit ihr die temporäre Steuer.
- Nutze soziale Konflikte durch die Besteuerung von unpopulären Gruppen, wie z. B. den Reichen.
- Drohe mit dem sozialen Zusammenbruch und der Verweigerung von Diensten, auf welche die Regierung ein Monopol hat, falls Steuern verringert werden sollen.
- Treibe die Steuern in kleinen Raten über das ganze Jahr verteilt ein.
- Halte die Steuerzahler in Unwissenheit über die tatsächliche Höhe ihrer Belastung.
- Führe die Haushaltsberatungen im Parlament so, dass kein Normalbürger ihnen folgen kann.
- Verstecke im Haushaltsplan die einzelnen Ausgabepositionen unter wohlklingenden Allgemeinbegriffen wie „Erziehung“ oder „Verteidigung“, damit Außenstehende nicht die tatsächlichen Bestandteile des Budgets erkennen können. 

Friedrich August von Hayek (1899-1992)*

„Die Theorie und Praxis der öffentlichen Finanzen ist beinahe vollkommen von dem Bestreben geformt worden, die auferlegte Last so weit wie möglich zu verschleiern und diejenigen, die sie letztlich zu tragen haben, so wenig wie möglich darauf aufmerksam zu machen. Es ist wahrscheinlich, daß die gesamte Komplexität der Steuerstruktur, die wir errichtet haben, weitgehend das Resultat der Bemühungen ist, die Bürger dazu zu überreden, der Regierung mehr zu geben, als wozu sie bei voller Faktenkenntnis bereit wären.“ 

*Österreichischer Ökonom, Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften 1974

Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, Rechtsanwalt, Steuerberater, München

Gedanken und Anmerkungen über die Ursachen des „miserablen Gegenwartszustandes des deutschen Einkommensteuergesetzes“

– Zugleich Besprechung von Klaus Tipke, Ein Ende dem Einkommensteuerwirrwarr!? – Rechtsreform statt Stimmenfangpolitik* –

1. Klaus Tipkes Diagnose des geltenden Rechts

KLAUS TIPKE, emeritierter Professor für Steuerrecht, wurde einer breiten Öffentlichkeit spätestens mit dem von ihm erstrittenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.3.2004¹ bekannt, das wegen eines „strukturellen Erhebungsdefizits“ die Besteuerung privater „Spekulationsgewinne“ für die Jahre 1997 und 1998 für verfassungswidrig erklärte – dies zur Freude all jener Steuerpflichtigen, die bis dahin solche Gewinne dem Finanzamt „vorsorglich“ verschwiegen hatten und zum Leid der ehrlichen Steuerbürger, die wieder einmal zu ihrem Schaden auf die Verfassungsmäßigkeit von Steuergesetzen vertraut, entsprechende Einnahmen also erklärt hatten und inzwischen bestandskräftig veranlagt worden waren. Für die Fachwelt ist TIPKE seit Jahrzehnten als Begründer und Haupt der „Kölner Steuerrechtsschule“ der Leuchtturm, der Wissenschaft und Praxis gleichermaßen verlässliche Orientierung bei den Bemühungen um ein gerechtes und einfaches Einkommensteuerrecht bietet oder jedenfalls bieten könnte, wenn – unabhängige – wissenschaftliche „Erleuchtung“ in diesem Land tatsächlich erwünscht wäre.

Diesem Ziel, nämlich an die Idee der Steuergerechtigkeit zu erinnern, dient auch das hier vorzustellende Werk, verfasst, nachdem wieder einmal die Wahlversprechen der Steuerpolitiker

aller Parteien zur Reform des Einkommensteuerrechts – hier des Wahljahres 2005 – nicht eingelöst worden sind. Fast zwangsläufig erinnert TIPKE den Leser, und dies sei als Ergebnis hier schon einmal vorweggenommen, nach Lektüre dieser „Einführung“ in das „wahre Steuerrecht“ an Dantes Führer in der Göttlichen Komödie, der nämlich seinen Begleiter mit dem Hinweis auf die Inschrift über dem Tor zur Hölle klar macht: „Ich führe dich zum Volk der Verlorenen, ...ihr, die ihr hier eingeht, lasst alle Hoffnung fahren“; m.a.W. das Inferno als Abbild der Realität.

Am Beginn von TIPKES Streitschrift, die zu Recht und entgegen der sonst so häufig *gepflegten* „Leisetreterei“ klare Worte nicht scheut (was wiederum eine entsprechend deutliche Sprache bei der Auseinandersetzung mit seinem Werk rechtfertigt und, ebenfalls im Anschluss an TIPKE, eine Bezugnahme auf allgemein zugängliche Quellen), steht ein Überblick über die misslungenen Steuerreformen der letzten 50 Jahre, woraus sich für TIPKE der „miserable“ Gegenwartszustand des deutschen Steuerrechts (das Einkommensteuergesetz als Stück- und „Flick“-werk) mit seiner „verluderten Bemessungsgrundlage“ erklärt. Er bestätigt damit, was freilich den Wert seiner Untersuchung nicht schmälert, einen Befund, den ROSE schon im

Jahre 1997 erhoben hatte: „Die Besteuerung der persönlichen Einkommen und Unternehmensgewinne in Deutschland ist in einem nahezu chaotischen Zustand“².



Dr. Bernd Sangmeister

TIPKES These lässt sich leicht durch einige beliebige, alltägliche Beispiele zu den Folgen unserer „Steuerrechts-Unordnung“ veranschaulichen, ist es doch ein Regelwerk, das es z. B. dem Erben eines Großindustriellen erlaubte, ein steuerverhaftetes Milliardenvermögen ungeschoren nach Österreich zu transferieren³ oder der Bayer. Vereinsbank ungeachtet des entgegenstehenden „Tauschgutachtens“ des BFH vom 16.12.1958 den milliardenschwe-

ren Tausch ihrer Finanzbeteiligung an der Allianz gegen eine strategische Beteiligung an der (ehemaligen) Bayer. Hypobank⁴. Für TIPKE leidet das deutsche Einkommensteuerrecht u. a. daran, dass es vom Gesetzgeber zu Steuerbegünstigungen missbraucht wird⁵, an die verschiedenen Einkunftsarten unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft und die Einkünfte unterschiedlich ermittelt werden. Im Anschluss hieran nennt TIPKE die Verantwortlichen für das gegenwärtige Elend, in erster Linie die Steuerabteilung des Bundesfinanzministeriums und die „Steuerpolitiker“ in ihrer Abhängigkeit etwa von Lobbyisten und „Sponsoren“⁶, die inzwischen schon, vor der Öffentlichkeit verborgen, wie Viren in die „Festplatten“ der Ministerien eingedrungen sind⁷. Wie erfolgreich solche Lobbyisten-Tätigkeit sein kann, zeigte sich etwa, als es nach Intervention der Atomindustrie auf Wunsch des damaligen Bundeskanzlers K. ungeachtet aller rechtlichen Bedenken bei den steuerfreien, milliardenschweren Rückstellungen der Atomindustrie für ihr angebliches Endlager blieb⁸ oder – um ein aktuelles Beispiel zu nennen – die Bundesregierung entgegen dem Rat von Wissenschaftlern darauf verzichtete, den Wildwuchs des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts zu beschneiden⁹. TIPKES Kritik an den für den Zustand unseres Steuer-

* KLAUS TIPKE, Ein Ende dem Einkommensteuerwirrwarr!? – Rechtsreform statt Stimmenfangpolitik, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 2006, ISBN 10:3-504-23039-8, 19,80 Euro.

1 NJW 2004, 1022.

2 M. ROSE (Hrsg.): Standpunkte zur aktuellen Steuerreform, Heidelberg, 1997; vgl. auch FAZ v. 21.7.1997, S. 12: „Moderne Form fiskalischen Raubrittertums“.

3 SZ v. 31.12.1994, S. 3. Entsprechendes gilt etwa für die Verlagerung der Geschäftsleitung von Boehringer Mannheim auf die Bermudas und den anschließenden Verkauf des Unternehmens an La Roche (FAZ v. 5. 2. 1998, S. 17). S. ferner FAZ v. 14.10.2003, S. 25: „Börse feiert Steuergeschenk für Versicherer“ (in Höhe von 5 Mrd. Euro).

4 FAZ v. 15.1.1998, S. 11: „Das Steuergeschenk“. Lt. Breuer – Deutsche Bank – ein „genialer Coup“ (FAZ v. 24.7.1997, S. 14); nicht weniger „genial“ etwa auch die Wertberichtigung von Asienkrediten deutscher Banken in Mrd.-Höhe zu Lasten inländischer Gewinne (GRIES, SZ v. 12. 2. 1998).

5 S. 158 ff.; anschaulich hierzu etwa: SEEGER, in SCHMIDT, EStG, 25. 2006, Erl. zu § 2b; Stichwort „Medienfonds“ (z. B.), TORMÖHLEN in KORN, EStG, § 5 a Rdnr. 2 zur verfassungswidrigen Tonnagebesteuerung nach § 5a EStG: einseitige Privilegierung einer Berufsgruppe, ohne dass das vorgebliche Ziel, Schaffung von Arbeitsplätzen erreicht wurde, oder zum „Steglitzer Kreisel“ EGGESTECKER, DB 2004, 2613. Allgemein zur „Zum Himmel stinkenden Subventionspolitik in Deutschland“ (FAZ v. 24.8.1996, S. 8) bereits FRANK HAUKE, Steuermissbrauch, München 1996.

6 S. 63 ff.

7 FAZ v. 19.1.2007, S. 4, und v. 15.2.2007, S. 9 (Leserbrief Leibing); s. zum gekauften und korrumpierten Abgeordneten nunmehr v. ARNIM, NVwZ 2006, 249, ders. zur Überversorgung von Politikern: SZ v. 27.5.1998, S. 5, und zur Selbstbedienungsmentalität der Abgeordneten des Europa-Parlaments und der EU-Beamten in: Das Europa-Komplott: Wie

ZSteu-Dokumentation*

SCHNEIDERTEAM

H.P. Schneider u. Peter Hoffmann Stadtkoppel 16 · 21337 Lüneburg

Finanzgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Partnerschaft der Steuerberater

Hans-Peter Schneider und
Peter Hoffmann

Steuerberatungsgesellschaft

Lüneburg, den 20.12.2006

Ihr Ansprechpartner ist:
Hans-Peter Schneider

U.Z.: 10292 -1,9,14, 15 - sr-rl (Bitte im Schriftverkehr angeben)

In Sachen

von

- Erinnerungsführer -Prozessbevollmächtigter: Hans-Peter Schneider, Steuerberater,
Stadtkoppel 16, 21337 Lüneburg

gegen

Finanzamt Hamburg-Oberalster, Postfach 10 22 48, 20015 Hamburg

- Erinnerungsgegner-

wegen

Steuer Nr.:

Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 1999

Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2000

Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2002

Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2003

Aktenzeichen:Sparkasse Lüneburg Konto 500 25 998 BLZ 240 50110
Vereins- und Westbank Lüneburg Konto 529 95 605 BLZ 240 300 00
Volksbank Lüneburg Konto 109 670 200 BLZ 240 900 41Stadtkoppel 16, 21337 Lüneburg
Fax (04131) 8 25 17
Tel (04131) 8 10 38, 8 10 39
E-mail schneider-team@stbv.org

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski, München

Einkommensteuerliches Existenzminimum für behinderte Menschen unzureichend – Zugleich Anmerkung zum Urteil des BFH vom 31.8.2006¹

1. Einführung

2003 – im Jahr der behinderten Menschen² tönnten Politiker aller Schattierungen, dass Menschen mit Behinderungen mehr Unterstützung in unserem christlich-sozial geprägten Staatswesen erfahren müssten. Man gab sich leutselig, verkaufte Brezen, trug grüne Bändchen und gelobte, für Behinderte Gutes zu tun. An dieser Stelle soll lediglich auf die Taten im einkommensteuerlichen Bereich aufmerksam gemacht werden. Während fast alle Frei- und Pauschbeträge im Laufe der Jahre in Anlehnung an die allgemeine Preisentwicklung angehoben wurden und jüngst wieder die Anhebung der Übungsleiter-Pauschale diskutiert wird, verharret der Gesetzgeber hinsichtlich der Anpassung der Pauschbeträge nach § 33b EStG, die den Mehrbedarf behinderter Menschen abdecken sollen, weiterhin in Untätigkeit.

Ein Hoffnungsschimmer könnte die Entscheidung des BFH vom 31.8.2006 sein. Der BFH sprach sich beim Streit über den Kindergeldanspruch für ein erblindetes Kind für die "Vermutung eines behinderungsbedingten Mehraufwands in Höhe des Blindengeldes"³ aus. Die seit 1975 unverändert gebliebenen Pauschbeträge nach § 33b EStG konnten ihre verfassungswidrige Wirkung in dem Blindengeld-Fall nicht entfalten. Die Hoffnung, dass § 33b EStG vom Bundesverfassungsgericht wie der Grundfreibetrag zur Abgeltung des in Höhe des Grund-

bedarfs zu verschonenden Existenzminimums nach § 32a Abs.1 Nr. 1 EStG als nicht verfassungskonform eingestuft werde, hat sich allerdings nicht erfüllt. Mit Beschluss vom 17.1.2007⁴ hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde gegen § 33b EStG nicht zur Entscheidung angenommen. Eine Begründung wurde nicht gegeben, wäre aber wohl auch recht schwierig gewesen. Die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde – ohne Begründung – ist umso mehr überraschend, als das Verfassungsgericht 1992⁵ die Grundfreibeträge, die das Existenzminimum vor dem Steuerzugriff verschonen sollen, als mit den Grundrechten der Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt hatte, wenn sie das von Verfassungs wegen geschützte Existenzminimum unterschreiten. Vergleichsmaßstab bildete bei den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ein am Sozialhilferecht orientierter Pauschbetrag.

Offensichtlich ist die Zeit für eine realitätsnahe Entscheidung beim BVerfG noch nicht gereift. Hat doch die wegweisende Entscheidung des BVerfG vom 25.9.1992⁶, die das geltende Sozialhilferecht und das abweichende Steuerrecht in Übereinstimmung bringen wollte, auch erst 20 Jahre nach unseren ersten kritischen Anmerkungen zur Berücksichtigung des Grundbedarfs im Einkommensteuerrecht⁷ die Realität berücksichtigt. Nach den vom BVerfG selbst entwickelten Grundsätzen zur Verschonung des für die Grundsicherung notwendigen Erwerbseinkommens liegt es auf der Hand, dass ein behinderter Mensch einen erhöhten Bedarf für seine existenzielle Sicherung benötigt. Wie der vom BFH entschiedene Fall erkennen lässt, liegt der **sozialrechtliche Mehrbedarf** weit über den seit 1975 eingefrorenen Pauschbeträgen. Der **Typisierungsspielraum**⁸ des Gesetzgebers ist hinsichtlich der Pauschbetragshöhe übermäßig ausgeweitet und führt zu einer **Übermaßbesteuerung** behinderter Menschen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Vorab ist noch darauf hinzuweisen, dass es wohl unstrittig, ist, aus **Vereinfachungsgründen** zu typisieren und zu pauschalieren⁹. Das Recht zur gesetzlichen Typisierung steht aber „unter dem Vorbehalt der realitätsgerechten Erfassung der Wirk-

2007 erheblich erhöht haben, dürfte gerichtsbekannt sein. Aus diesem Grunde hat der BFH davon ausgehen können, dass das Blindengeld in etwa dem Mindest-Mehrbedarf entspricht. Eine Begrenzung des Mehrbedarfs auf die Höhe der Pauschbeträge nach § 33b EStG bedeutet hingegen eine **heimliche Besteuerung** von steuerfreien **Sozialleistungen**, oder eine **teilweise Besteuerung** des **erhöhten Existenzminimums**.

2. Grundsätze zur Berücksichtigung persönlicher Abzugsbeträge

Nach dem **subjektiven Nettoprinzip** sind unvermeidbare Privatausgaben in bestimmtem Umfang steuermindernd zu berücksichtigen. Verfassungsrechtliche Maßstäbe des allgemeinen subjektiven Nettoprinzips sind der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs.1 GG) mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip als Vergleichsmaßstab, die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das freiheitsrechtlich (Art. 2 Abs. 1; § 12 Abs. 1; 14 Abs. 1 GG) begründete Verbot der Erdrosselungssteuer und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1; 28 Abs. 1 GG)¹¹ Zu den zu berücksichtigenden persönlichen Abzugsbeträgen gehört zweifelsfrei der **existenznotwendige Lebensbedarf** zumindest in Höhe des Sozialhilferechts. Dieser setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf, der auch für gesunde Menschen maßgeblich ist, und dem erhöhten Lebensbedarf für Menschen mit Behinderungen.

Durch das Gesetz betr. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen¹² wurde der Begriff „Behinderte“ auch in § 33b EStG durch "behinderte Menschen" ersetzt und § 65 EStDV dem SGB IX angepasst. Das Gesetz unterscheidet noch zwischen Schwerbehinderten (nach § 33b Abs. 2 Nr. 1 EStG mit einer dauernden Behinderung von mindestens 50 v.H.) und Minderbehinderten (nach § 33b Abs. 2 Nr. 2 EStG mit einer dauernden Behinderung von mindestens 25 v.H., aber weniger als 50 v.H. sowie einer weiteren Voraussetzung).¹³

§ 33b EStG bezweckt als verfassungsgemäße **Vereinfachungsregelung** eine Abgeltung der mit einer Körperbehinderung unmittelbar und typisch zusammenhängenden außergewöhn-

1 BFH v. 31.8.2006 III R 71/05, **ZSteu 2006, R-919**

2 Vgl. DZIADKOWSKI, Plädoyer für eine verfassungskonforme Regelung des § 33b EStG, FR 2004, 575

3 BFH (Fn. 1), Tenor.

4 BVerfG v. 17.1.2007 2 BvR 1059/03, **ZSteu 2007, 144, in diesem Heft.**

5 BVerfG v. 25.9.1992, BVerfGE 87, 153 = BStBl 1992 II, 413

6 Ebenda.

7 Von BOCKELBERG, FR 1971, 925(926); EGGESECKER, FR 1971 (450); DZIADKOWSKI, BB 1981, Beil. 9

8 PAUL KIRCHHOF, Steuergleichheit durch Steuervereinfachung

DStJG 21 (1998), 9; jüngst WALDHOFF, Die steuerfreie Kostenpauschale der Abgeordneten des Deutschen Bundestags, FR 2007, 225 ff. mit umfangreichen Nachweisen.

9 PETER FISCHER, DStJG 21 (1998), 279: "7 Thesen zur Steuervereinfachung".

10 SEER, in Tipke/Lang, Steuerrecht, § 21 Rz. 210. S. auch LERKE/OSTERLOH, Gesetzesbindung und Typisierungsspielräume, Baden-Baden 1992; dies., StuW 1993, 342

11 LANG, in: TIPKE/LANG, Steuerrecht, 18. Aufl., Köln 2005,

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Verhältnis von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 EStG bei der Bewertung von Sachbezügen; Anwendung des BFH-Urteils vom 5. September 2006 – VI R 41/02 (ZSteu 2006, R-840)

BMF, Schreiben vom 28.03.2007
IV C 5 - S 2334/07/0011


Zu dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 5. September 2006 – VI R 41/02 - (ZSteu 2006, R-840, BStBl II 2007 S. ...) gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Die Rechtsgrundsätze des Urteils sind nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Erhält ein Arbeitnehmer verbilligt Waren (z.B. Jahreswagen), die sein Arbeitgeber herstellt oder vertreibt, kann nach Auffassung des BFH die Höhe des geldwerten Vorteils nach § 8 Abs. 2 EStG (ohne Bewertungsabschlag und Rabattfreibetrag) oder nach § 8 Abs. 3 EStG ermittelt werden. Der BFH sieht in § 8 Abs. 2 EStG die Grundnorm zur Bewertung der Einnahmen, in § 8 Abs. 3 EStG eine Spezialvorschrift mit tendenziell begünstigendem Charakter und räumt dem Arbeitnehmer, jedenfalls für das Veranlagungsverfahren, ein Wahlrecht zur Anwendung der beiden Absätze des § 8 EStG ein. Trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 EStG könne stets nach § 8 Abs. 2 EStG bewertet werden, wenn dies günstiger ist. Bei Anwendung des § 8 Abs. 2 EStG soll grundsätzlich der "günstigste Preis am Markt" der Vergleichspreis sein.

Ein solches Wahlrecht entspricht nicht dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes. Bei Absatz 3 handelt es sich nach dem Gesetzeswortlaut "... so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 ..." eindeutig um eine Spezialvorschrift zu Absatz 2. Liegen die Voraussetzungen von Absatz 3 vor, so schließt dies die Anwendung von Absatz 2 aus. Ein Wahlrecht war auch nicht gesetzgeberischer Wille. Die besondere Bewertungsvorschrift in Absatz 3 ist eine Typisierung, die der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens dient. In der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Bundestags-Drucksache 11/2157, S. 141 f.) heißt es dazu: „Die Vorschrift [Anm.: § 8 Abs. 3 EStG] enthält eine grundlegende Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Belegschaftsrabatten. Zur

Preisvorteile nicht die üblichen Endpreise [Anm.: wie in Absatz 2] sondern die im allgemeinen Geschäftsverkehr von fremden Letztverbrauchern, die nicht Groß- oder Dauerkunden sind, tatsächlich vom Arbeitgeber geforderten Endpreise zugrunde gelegt werden.“. Durch ein Wahlrecht zwischen Absatz 2 und Absatz 3 würde der typisierende und vereinfachende Charakter der Regelung zunichte gemacht. Es kann somit für deren Anwendung nicht darauf ankommen, ob im Einzelfall einmal der § 8 Abs. 2 EStG günstiger ist.

Außerdem entspricht die Auffassung des BFH, bei Absatz 2 sei grundsätzlich auf den "günstigsten Preis am Markt" abzustellen, nicht dem Gesetzeswortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG („... um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreise am Abgabeort ...“). Es würde auch einer Typisierung und dem Vereinfachungscharakter der Bewertungsvorschrift zuwider laufen, müsste (z.B. im Lohnsteuerabzugsverfahren vom Arbeitgeber) der "günstigste Preis am Markt" (z.B. wegen eingeräumter Sonderkonditionen für einzelne Kunden) ermittelt werden. 

Bildung von Rückstellungen in der steuerlichen Gewinnermittlung; Berücksichtigung der sog. ERA-Anpassungsfonds in der Metall- und Elektroindustrie

BMF, Schreiben vom 02.04.2007
IV B 2 - S 2137/07/0003

Zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung der einheitlichen Entgelttarifverträge in der Metall- und Elektroindustrie nehme ich nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

I. Sachverhalt

1. Einheitliches Entgeltsystems für Arbeiter und Angestellte (Entgelt-Rahmen-Abkommen – ERA)

Das einheitliche Entgeltsystem der Metall- und Elektroindustrie soll der geänderten Betriebs- und Arbeitsorganisation Rechnung tragen und die bisherigen unterschiedlichen Entgeltsysteme für die Arbeiter und Angestellten anpassen (Ziel: "Gleiches Entgelt für gleiche Tätigkeiten"). Dadurch erhält ein Teil der Beschäftigten höhere

Überschreiter). Aus Gründen der Besitzstandswahrung soll das neue Tarifsysteem aber nur schrittweise eingeführt werden.

2. Übergangsregelung zur Begrenzung der Mehrbelastungen für die Unternehmen

Die Tarifparteien gehen davon aus, dass die neue Tarifregelung systembedingt zu einer unvermeidbaren Mehrbelastung für die Unternehmen von 2,79% führen wird. Um diesen Übergang vollziehen zu können, wird die Lohn- und Gehaltsentwicklung in einer Vorbereitungsphase um diesen Betrag angehalten, indem ein Teil der ausgehandelten Tarifierhöhungen nicht ausgezahlt wird. Dieser Teil wird einem sog. ERA-Anpassungsfonds zugeführt, aus dem die über 2,79% hinausgehenden Mehrkosten finanziert werden sollen. Bei dem ERA-Anpassungsfonds handelt es sich nicht um einen „echten“ Fonds im Sinne eines Sondervermögens, an den Zahlungen geleistet werden. Tatsächlich verbleiben die nicht ausgezahlten Tarifierhöhungen in der Verfügungsmacht der Arbeitgeber, die diese Mittel zunächst beliebig anlegen können. Auch eine Insolvenzversicherung ist nicht vorgesehen.

Mit Einführung des ERA realisiert sich der Kostensprung um 2,79 %. Der ERA-Anpassungsfonds wird in der sich anschließenden fünfjährigen Einführungsphase bestimmungsgemäß verwendet.

Im Einzelnen stellt sich die Übergangsregelung wie folgt dar:

Vorbereitungsphase

a) Die regelmäßigen, jährlichen Tarifierhöhungen werden in zwei Komponenten aufgeteilt: Die tabellenwirksame Erhöhungen, die den Beschäftigten planmäßig zufließen, und die ERA-Strukturkomponenten.

b) Die jeweils neue Strukturkomponente wird im Erstjahr an die Arbeitnehmer als Einmalbetrag ausgezahlt. In den Folgejahren wird sie dann dem Anpassungsfonds zugeführt, d. h. der Arbeitgeber behält diesen Teil der Tarifierhöhung ein. Dadurch baut sich ein Guthaben auf.

Einführungsphase

c) Ab Beginn der Einführung des ERA werden die Guthaben aus dem sog. ERA-Anpassungsfonds innerhalb der nächsten fünf Jahre für die aufgrund des neuen Tarifsystems zusätzlich anfallenden Lohnzahlungen des Arbeitgebers verwendet.

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 11.04.2007 und 18.04.2007 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 11.04.2007:

- 13.12.2006 VIII R 6/05 EStG
Kursgewinne aus Down-Rating-Anleihen
Der Veräußerungserlös aus Down-Rating-Anleihen ist nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 Buchst. c 2. Alternative, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nach Maßgabe der Markttrendite steuerbar.
Originaltext: R-343
- 16.01.2007 VII R 4/06 AO / BGB / InsO / UStG
Aufrechnung gegen Vorsteuervergütungsanspruch im Insolvenzverfahren
Einzelne Vorsteuerbeträge begründen keinen Vergütungsanspruch, sondern sind unselbständige Besteuerungsgrundlagen, die bei der Berechnung der Umsatzsteuer mitberücksichtigt werden und in die Festsetzung der Umsatzsteuer eingehen. Aus einer Umsatzsteuer-Voranmeldung für einen Besteuerungszeitraum nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die zu einer Steuerschuld führt, können daher einzelne Vorsteuerabzugsbeträge aus Leistungen, die vor Insolvenzeröffnung erbracht worden sind, nicht ausgeschieden und durch Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden.
Originaltext: R-346
- 25.01.2007 III R 85/06 AO / EStG
Beginn der Frist für die Festsetzung von Prozesszinsen auf Kindergeld – Entstehungszeitpunkt des Anspruches auf Prozesszinsen
Zahlt die Familienkasse während des Klageverfahrens das begehrte Kindergeld aufgrund eines außergerichtlichen Eilverfahrens vorläufig aus, beginnt die Frist für die Festsetzung von Prozesszinsen nicht mit Ablauf des Jahres der Auszahlung (§ 239 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO), sondern erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Prozesszinsen entsteht. Erlässt die Familienkasse im weiteren Verlauf des Verfahrens den beantragten Kindergeldbescheid, entsteht der Anspruch auf Prozesszinsen zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Rechtsstreit aufgrund der übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten erledigt (§ 236 Abs. 2 Nr. 1 AO).
Originaltext: R-348
- 01.02.2007 V R 41/04 UStG / UStDV
Nachweis für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung in sog. Abhol-

28.03.2007	II R 32/05	26.10.2006 ZSteu 2007, R-115	Keine mehrere grundbesitzende Personengesellschaften einbeziehende gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer bei deren gleichzeitiger Auflösung und Anwachsung des Gesellschaftsvermögens bei einem Gesellschafter trotz nachträglicher Vereinbarung einer Gesamtabfindung zu Gunsten des ausscheidenden Gesellschafters
28.03.2007	II R 42/05	29.11.2006 ZSteu 2007, R-141	Rechtswirkung der nach § 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BewG zu treffenden Feststellung über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit – Zurechnung einer Eigentumswohnung auf den Beschenkten bei übernommener dinglicher Belastung des Grundstücks
28.03.2007	II R 49/05	26.10.2006 ZSteu 2007, R-150	Steuerpflicht des Grundstückserwerbs im Flächenerwerbsprogramm nach § 3 AusglLeistG
28.03.2007	III R 6/05	19.10.2006 ZSteu 2007, R-185	Domain-Name als nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut – Begriff Anschaffungskosten im Ertragsteuerrecht – keine Teilwertabschreibung bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
28.03.2007	X R 1/05	22.11.2006 ZSteu 2007, R-206	Häusliches Arbeitszimmer: Aufwendungen für einen zugleich als Büroarbeitsplatz und als Warenlager betrieblich genutzten Raum
26.03.2007	V R 31/04	18.08.2005 ZSteu 2005, R-870	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Verwertung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen mit Absonderungsrecht durch den Insolvenzverwalter
26.03.2007	I R 95/05	09.08.2006 ZSteu 2006, R-912	Anwendung des § 8b KStG auf Personengesellschaften im GewStG vor Erhebungszeitraum 2004. Hierzu: BMF-Schreiben vom 21. März 2007 - IV B 7 - G 1421/0 -
26.03.2007	IX R 28/05	18.10.2006 ZSteu 2007, R-32	Verlustausgleichsregelung des § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG – verlustbringende Aktien sind nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzuordnen
26.03.2007	IX R 25/06	06.09.2006 ZSteu 2007, R-20	Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen einer vorweggenommenen Hof-Erbfolge als Anschaffungskosten der im Privatvermögen gehaltenen Wohnung
23.03.2007	IX R 15/06	24.08.2006 ZSteu 2007, R-147	Einkünfterzielungsabsicht bei ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietete oder dazu bereit gehaltene Ferienwohnung
22.03.2007	VI R 2/05	07.11.2006 ZSteu 2007, R-76	Die Rückzahlung ursprünglich als laufender Arbeitslohn gezahlter Beträge sind erst im Kalenderjahr des tatsächlichen Abflusses einkünftermindernd zu erfassen
21.03.2007	VIII R 32/04	11.07.2006 ZSteu 2006, R-957	Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei sog. Doppeloption
20.03.2007	III R 64/04	20.04.2006	Keine Verzinsung von nachgezahltem Kindergeld

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers